



**RD Yuri Kranz**

**Münster, den 07.12.23**

## **Auswirkungen von Kalamität und Klimawandel auf die Verkehrssicherungspflicht**

In der Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen hat sich bislang weder die Borkenkäferkalamität seit 2018, noch die erhebliche Trockenheit der vergangenen Jahre mit den einhergehenden Waldbildern und Waldschäden erheblich niedergeschlagen. Veröffentlichte Urteile findet man hierzu bislang kaum. Das LG Limburg hat dazu entschieden, dass die im Jahr 2021 zu verzeichnende Trockenperiode keine Verpflichtung der Waldbesitzer für engmaschigere Kontrollen begründet (LG Limburg, Urt. vom 14.6.2022 – 4 O 229/21 –, juris zu einem Baumunfall an einem Parkplatz). In die gleiche Richtung geht das OLG Naumburg, das insbesondere auch den sog. Sommerbruch von Bäumen nach längeren Perioden der Trockenheit zwanglos als walddtypische Gefahr einstuft (OLG Naumburg, Beschl. vom 15.12.2020 -2 U 66/20 OLG Naumburg- zu einem Baumunfall an einem Waldweg).

Das OLG Frankfurt a.M. hat demgegenüber für einen vorgeschädigten Baum entschieden, dass die Trockenheit des Jahres 2018 zusammen mit dem dort im konkreten Fall erkannten Vorschaden den Baumeigentümer zu einer engmaschigeren Kontrolle hätte bewegen müssen (OLG Frankfurt, Urt. vom 11.5.2023 – 1 U 310/20 –, juris zu einem Baumunfall an einer Straße).

Der Wertung des LG Limburg und des OLG Naumburg ist zuzustimmen. Dies lässt sich auch zwanglos mit dem Gesetzeswortlaut des § 14 Abs. 1 BWaldG und § 2 Abs. 1 LFoG begründen, der die Waldbesitzer von der Haftung für walddtypische Gefahren freistellt. Hierzu muss man konstatieren, dass die heutigen Waldbilder (flächendeckend abgestorbene Fichtenbestände, verbreitete Instabilität bei Buchen durch Trockenheit, Buchenschleimfluss und Buchenkomplexkrankheit, geschädigte Eschen durch das Eschentriebsterben, geschädigter Ahorn durch die Rußrindenkrankheit etc.) keine lokalen Phänomene sind, sondern letztlich flächendeckend zu beobachten sind. Damit sind sie für den heutigen Wald typisch. Dies entspricht vollumfänglich auch dem Gesetzeswortlaut, da nach § 2 Abs. 1 Satz 3 LFoG zu den natur- und walddtypischen

Gefahren u.a. solche zählen, die von toten Bäumen ausgehen. Aus den Gesetzesmaterialien ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber hier zwischen „normal“ geschädigten Wäldern und solchen im Klimawandel unterscheiden wollte. Im Gegenteil legt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 24.3.2010 (BT-Drs. 17/1220) nahe, dass der Gesetzgeber ausdrücklich anerkennt, dass aus verschiedenen Gründen der Totholzanteil steigt und die Wälder instabiler werden. Deutlich wird dies aus folgenden Passagen:

*„Vor allem rechtlich verankerte Naturschutzmaßnahmen wie etwa das Belassen von stehendem Totholz in Waldbeständen auf der einen und verändertes Freizeitverhalten der Waldbesucher auf der anderen Seite haben dazu geführt, dass durch die Rechtsprechung den Waldbesitzern verstärkte Verkehrssicherungspflichten auferlegt wurden.“ (...)*

*„Insbesondere sind hier die Vorgaben des Europäischen Natur- und Artenschutzrechtes zu nennen, die den Waldbesitzern u. a. vorgeben, zum Schutz und zur Erhaltung der Biodiversität vermehrt abgestorbene Bäume im Bestand zu belassen.“ (...)*

*„Hinzu kommt, dass (...)*

*– durch Umwelteinflüsse (Immissionen, Klimawandel) die Instabilität der Wälder wächst,*

*– eine möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung mit ausreichendem Totholzanteil gefordert wird, (...).*

*„Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Waldbesitzer durch Vorschriften im Sinne des Gemeinwohles mehr und mehr gezwungen werden, gefährliche Situationen zu dulden oder gar zu schaffen, hierfür auf Grund des Besucherdruckes aber einem erhöhten Haftungsrisiko aus der Verkehrssicherungspflicht unterliegen.“ (...)*

Es wäre ein Wertungswiderspruch, trotz der Legaldefinition und dieser gesetzgeberischen Wertung den Waldbesitzern durch eine gesteigerte Pflicht zur Baumkontrolle für klimageschädigte Bäume die Risiken ihrer durch den Klimawandel begünstigten Zu-

standsverschlechterung aufzubürden. Ansonsten würden diese letztlich auf das Verhalten der weltweiten Allgemeinheit zurückzuführenden Umstände (Klimawandel durch Treibhausgase) zumindest teilweise einer Minderheit aufgebürdet, die keine Möglichkeit hat, die Ursachen dieser Risiken zu bekämpfen. Gleichzeitig ist es den Waldbesitzern vorbehaltlich einer anderslautenden Genehmigung untersagt, ihre geschädigten Wälder für die Allgemeinheit zu sperren (vgl. BT-Drs. 17/1220, S. 6). Es ist damit für die Waldbesitzer nicht zumutbar, die Folgen des Klimawandels durch erhöhte Anforderungen an die Baumkontrollen abzufangen.

Zu bedenken ist auch, dass gerade Bäume eines der wichtigsten Instrumente zur CO<sub>2</sub>-Bindung sind. Es wäre auch vor diesem Hintergrund ein Wertungswiderspruch, dem Waldbesitzer für die Kontrolle dieser Instrumente eine erhöhte Sicherungspflicht anzulasten, zumal im Zweifel die Reaktion auf einen nur noch eingeschränkt stand- oder bruchsicheren Waldbaum dessen komplette Beseitigung wäre. Hierbei wäre bei Waldbäumen in der Regel kein Ersatz für verlorengelassene Einzelbäume zu leisten. Dies würde die Anstrengungen des Klimaschutzes konterkarieren.

Dieses Ergebnis lässt sich im Übrigen auch mit aktueller Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Verbot von Verbrennungsmotoren stützen. So hat das LG Braunschweig entschieden, dass die Schutzpflichten privater Dritter nicht die des Staates selbst, der seinen Schutzpflichten durch die Schaffung privatrechtlicher Normen nachkommt, übertreffen können. Dies gelte sowohl im Hinblick auf die Frage nach dem Umfang von Verkehrssicherungspflichten Privater (etwa bei § 823 BGB) als auch im Rahmen der damit verbundenen Duldungspflichten bei § 1004 Abs. 2 BGB (LG Braunschweig, Urt. vom 14.2.2023 – 6 O 3931/21 –, juris). Hieraus ergibt sich, dass es primär der Staat ist, der die Folgen des Klimawandels abfangen muss und nicht die Privaten.

Zu einer gleichen Wertung gelangt man, wenn man die Rechtsprechung des BGH zum Waldsterben in den 80er Jahren durch den sog. Sauren Regen berücksichtigt (BGH, Urteile vom 10.12.1987 – III ZR 191/86 – und -III ZR 220/86-, jeweils bei juris). Der BGH hat damals eine Staatshaftung für Waldschäden aufgrund von Luftverschmutzung durch hoheitlich genehmigte Anlagen, erlaubte private Feuerungsanlagen und Kraftfahrzeuge verneint. Dies wurde u.a. damit begründet, dass die schädlichen Immissionen nicht auf den maßgeblichen Willen des Staates zurückgingen, da er den Betrieb dieser Immissionsquellen nicht veranlasst habe. Dies muss dann aber erst Recht für die betroffenen Waldeigentümer gelten, die - damals wie heute - erst recht

keine Möglichkeit haben, sich gegen Emissionen zu wehren. Für die neuartigen Waldschäden sei laut dem BGH kennzeichnend, dass sie infolge des Ferntransports der Schadstoffe über die Luft in großer Entfernung von den Emissionsquellen auftreten. Zudem wirken an der Entstehung der Luftschadstoffe, die für die neuartigen, emittentfernen Waldschäden (mit-)ursächlich seien, eine Vielzahl von Groß- und Kleinemittenten (z. B. Kraftwerke, Industrieanlagen, Heizungsanlagen, Kraftfahrzeuge) mit. Deren Emissionsbeiträge seien ununterscheidbar vermischt (summierte Immissionen), so dass es praktisch unmöglich sei, den bei dem einzelnen Waldbesitzer eingetretenen Schaden einem oder mehreren bestimmten Emittenten individuell zuzurechnen. Dabei könne auch nicht außer Betracht bleiben, dass ein nicht unerheblicher Teil der waldschädigenden Luftschadstoffe von ausländischen Anlagen (sog. "importierte" Immissionen) herrühre. Diese Umstände machen deutlich, dass es grob unbillig wäre, die durch den BGH bereits in den 80er Jahren erkannte Problematik auf dem Rücken der Waldbesitzer auszutragen und sie in die Haftung zu nehmen. Interessanterweise merkte der BGH schon damals an, dass eine Staatshaftung für die damals neuen Waldschäden durch den Gesetzgeber eingeführt werden müsste. Bekanntlich hat dieser aber eine solche Haftung bislang nicht ins Gesetz aufgenommen. Auch dies ist ein Umstand, der den einzelnen Waldbesitzer entlasten muss, denn es wäre ein Wertungswiderspruch, ihm eine Haftung aufzuerlegen, die der Gesetzgeber eigentlich dem Staat auferlegen müsste, der im Vergleich zum einzelnen Waldbesitzer deutlich größere Möglichkeiten hätte, Emissionen durch entsprechende gesetzliche Grenzwerte zu verringern und die Ziele des Klimaschutzes einzuhalten.

Im Ergebnis muss die Gesellschaft damit leben, dass das Erleben von Wald und freier Natur tendenziell gefährlicher wird. Dies ist ein allgemeines Lebensrisiko, das die Bevölkerung hinnehmen muss. Es kann nicht den Waldbesitzern aufgebürdet werden.

Die vorstehenden Ausführungen bedeuten jedoch nicht, dass Waldbesitzer keinerlei Kontrollen durchzuführen haben. Wie bisher, sind an den kontrollsensiblen Bereichen (Verkehrswege, Schienenwege, Bebauung incl. Nebenflächen etc.) Baumkontrollen durchzuführen. Deren Häufigkeit kann sich auch aufgrund der beschriebenen Auswirkungen des Klimawandels durchaus erhöhen. Schon in der Vergangenheit war es ja je nach Einzelfall die „richtige“ Reaktion auf das Erkennen eines Defektes, das Kontrollintervall für den betroffenen Baum zu verkürzen. Diese Reaktion wird im Zweifels-

fall im Zukunft häufiger notwendig sein. Ebenso wird es voraussichtlich häufiger und/oder schneller notwendig sein, geschädigte Bäume an kontrollsensiblen Bereichen zu beseitigen.

Nach aktuellem Stand der Rechtsprechung gibt es derzeit jedoch noch keinen Anlass, pauschal die Intensität der Baumkontrollen zu erhöhen oder unsere Betriebsanweisung anzupassen.

Das Justitiariat beobachtet die Entwicklung der Rechtsprechung kontinuierlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.Kranz